

25.2.2011

122

Universität Köln

EINGEGANGEN  
23. NOV. 2011  
Rechtsanwälte  
Lampmann, Behn & Rosenbaum

An

Das Landgericht Dortmund

Per FAX

Zu 18 0 30/11

PKH

Ist der ergangene Beschluss nichtssagend mit Leerformel und lapidaren Behauptungen, ohne den Fall offenbar überhaupt inhaltlich/gelesen zu haben, überfrachtet.

ES wird daher beantragt: ihn als nichtig und rechtsunwirksam und grob willkürlich rechtsmissbräuchlich entgegen u.U. § 339 STGB

Zu erkennen.

Es wurde offenbar zugunsten einer Fixen aber für den Rechtsstaat unerträglichen „FORM“ der Antrag 2 beschieden, und entgegen dem Qualitätsanspruch der Bürger.

1. Zu Vortrag 2 auf Seite 2 ist nicht Stellung genommen.

Streitgegenstand: es wurde sich gegen die Kosten der Gegenseite verwehrt

Auch weiteres ist nicht gelesen, was aber Rechtspflicht ist. Mit Rechtsfloskeln kann diese Mühe nicht ersetzt werden. vgl. Seite 7. Haben Sie das nicht gelesen? Offensichtlich für jeden erkennbar nicht, der neutral ist.

2. Seite 3 Abs. 1 wurde auch nicht gelesen, ihre Gegenteilige „Formel“ wäre keine Rechtsansicht sondern unwahr sein.

Seite 4 III und IV wurde nicht veranlasst., auch § 78 b ZPO. Wo haben Sie das „wie erledigt“?

2. Wo ist Seite 4 VI beschieden; Das müssen Sie doch wissen; Anträge zu bescheiden sind.. Vollstreckungsaussetzung; Sie handeln nicht gesetzesgemäss.

3. Wo ist der Streitwertbeschluss ? nichts zu lesen.

- 2-
- 123
4. Die beantragte Akteneinsicht ab 15.3. war Art. 103GG, warum ~~haben~~ <sup>haben</sup> Sie „überfix“ nicht ab?
5. Und dann erst erlassen Sie und durften was erlassen.
6. Auf die Kostenfrage war der Streitgegenstand beschränkt, falls das Gericht das Verfahren ~~bei~~ <sup>in</sup> der Handelskammer ~~sichtet~~ <sup>sichtet</sup>.  
Warum es das nicht begründete wie bei jedem Ermessen das erforderlich ist, ist Parteinahme aus Sicht jedes vernünftigen Juristen und der Mandanten.  
Und willkürliche Kostenverursachung.

Alle diese erheblichen Mängel können nicht vom Rechtsstaat als rechtsstaatliche Bearbeitung angesehen werden.

GANZ ÄUSSERST Hilfsweise wird

Nach Erledigung Ihrer Erstinstanzlichen Verbesserungen.

Nicht vorher als VERMEIDBARE Belästigung des Senats <sup>eingewandt:</sup>

Weiteres folgt wieder nach Akteneinsichtsverweigerungs <sup>beschluß</sup> -

Hochachtungsvoll

i.A.:

Anlegendes wird zum Vortrag ~~der~~ vor dem Verfassungsgericht  
gemacht.

